

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von CC CarConnection GmbH

CC CarConnection GmbH Allgemeine Vermietbedingungen

1. Fahrzeugzustand / Reparaturen / Betriebsmittel/ Rauchverbot

a) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug behutsam und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln, z.B. regelmäßige Prüfung des ausreichenden Motorölstandes, fällige Inspektionen, zu beachten und stets zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen. Das Abstellen von Cabriolets mit geöffnetem Verdeck ist nicht zulässig. In sämtlichen Fahrzeugen besteht Rauchverbot.

b) Wird während der Mietzeit eine Reparatur des Kilometerzählers oder eine Reparatur zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig, darf der Mieter nach Absprache mit dem Vermieter eine Vertragswerkstätte mit der Reparatur beauftragen.

c) Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollständig gefülltem Kraftstofftank übergeben. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Fahrzeug mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung des Fahrzeuges zuzüglich einer Dienstleistungsgebühr von 10,00 € in Rechnung gestellt.

d) Sofern Fahrzeuge mit einem mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet sind, wird dem Mieter das Fahrzeug mit vollständig gefülltem AdBlue®-Tank übergeben. Der Mieter hat das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses mit einem vollständig gefüllten AdBlue®-Tank zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht mit einem vollständig gefülltem AdBlue®-Tank zurückgegeben, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung zuzüglich einer Dienstleistungsgebühr in Höhe von 10,- € in Rechnung gestellt.

e) Bei der Anmietung von Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank stets ausreichend gefüllt ist. Der Mieter und ggfs. seine Erfüllungsgehilfen haften für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung; der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen die Vermieterin wegen Nicht-Betankung des AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.

2. Reservierungen, Buchungen zum Vorabzahltarif

a) Fahrzeugreservierungen sind nur für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, entfällt eine Reservierungsbindung. Abbestellungen müssen 36 Stunden vor Mietbeginn erfolgen.

b) Bei Buchungen zum **Vorabzahltarif** gilt Folgendes: Nach Buchung ist eine Umbuchung nicht mehr möglich. Bei Stornierung der Buchung vor Mietbeginn fällt eine Gebühr von EUR 60,00 an, bei Nichtabholung des Fahrzeuges zum vereinbarten Zeitpunkt wird eine Gebühr von EUR 80,00 erhoben. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen und sind zu richten an: CC CarConnection GmbH, Kuhleshütte 30-32, 47809 Krefeld, Fax +49 2151 51887-29 , info@cc-carconnection.de

3. Vorlage einer Fahrerlaubnis, Berechtigte Fahrer, zulässige Nutzungen, Fahrten ins Ausland, Mindestalter

a) Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. CC CarConnection behält sich den Abschluss eines Mietvertrages bei Fahrern mit einem Lebensalter von unter 21 Jahren und einem Führerscheinbesitz von unter 2 Jahren ausdrücklich vor. Bei leistungsstarken und Fahrzeugen im Hochpreissegment behält sich CC CarConnection einen Vertragsabschluss ebenfalls bei einem Lebensalter von unter 30 Jahren und einem Führerscheinbesitz von unter 5 Jahren vor. Dies gilt nicht für Fahrzeuge im Unfallersatztarif. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges keine Fahrerlaubnis vorlegen, wird CC CarConnection GmbH vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in dieser Konstellation ausgeschlossen. Das Fahrzeug darf nur von dem Mieter, mit seiner Zustimmung auch von Mitgliedern seiner Familie, Arbeitnehmern oder den im Mietvertrag angegebenen Fahrern genutzt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszunutzen und ggfs. notwendige Erkundigungen zu unternehmen. Auf Verlangen hat der Mieter dem Vermieter Namen und Anschriften aller Fahrer schriftlich mitzuteilen. Der Mieter hat Aufzeichnungen darüber anzufertigen, welcher Fahrer unter Angabe der Adresse zu welcher Zeit das Fahrzeug in Besitz hatte. Diese Informationen sind der Vermieterin auf Verlangen mitzuteilen.

b) Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten.

c) Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden
- zu motorsportlichen Zwecken, z.B. Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
- für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
- zur gewerblichen Personenbeförderung, Weitervermietung, Begehung von Straftaten, selbst wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind und zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.

d) Der Mieter ist zur ordnungsgemäßen Sicherung des Ladungsguts verpflichtet und verantwortlich.

e) Das Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland muss vor Mietbeginn der Vermietstation angezeigt und auf dem Mietvertrag von diesem genehmigt werden. Die Einreise in Länder der Zone III ist grundsätzlich nicht gestattet. PKW der Marken Audi, BMW, Jaguar, Mercedes-Benz, Porsche und Volkswagen dürfen nur in Länder der Zone I einreisen. PKW aller anderen Marken dürfen nur in Zone I und II einreisen. Offroadler/SUV aller Marken dürfen nur in Länder der Zone I einreisen. LKW, Transporter, Minibusse und Vans aller Marken dürfen nur in die Zonen I und II einreisen. Zone I: Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Italien Frankreich, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien, Irland, Spanien, Portugal, Monaco, Andorra, San Marino, Vatikanstaat, Gibraltar. Zone II: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Tschechien, Slowakei. Zone III: Alle Länder, die nicht in Zone I oder Zone II liegen.

f) Verstöße gegen eine bzw. Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 3. oder 5. berechtigen CC CarConnection zu einer fristlosen Kündigung bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der CC CarConnection durch Verletzung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern 1., 3. oder 5. entsteht, bleibt unberührt.

4. Mietpreis

a) Wird das Fahrzeug nicht an der Vermietstation oder an einem anderem zuvor schriftlich vereinbarten Ort zurückgegeben, ist der Mieter der Vermieterin zur Erstattung der Rückführungskosten bis zur Vermietstation verpflichtet. In diesem Fall ist der Mieter zudem zur Mietzinszahlung bis zur Rückführung des Fahrzeuges zur Vermietstation verpflichtet. CC CarConnection ist zur Belastung der Kreditkarte für anfallende Rückführungskosten und sich durch die verspätete Rückgabe des Mietfahrzeuges ergebenen Mietzinses berechtigt.

b) Als Mietpreis gelten grundsätzlich die bei Anmietung vereinbarten Tarife. Angebote auf der Internetseite cc-carconnection.de sowie im Ladenlokal ausliegende Tarife sind vom jeweiligen Fahrzeugbestand der CC CarConnection abhängig und daher unverbindlich. Der vereinbarte Mietzins wird auf dem Mietvertrag aufgeführt. Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Betanken, Benzin, Servicegebühren sowie Zustellungs- und Abholungskosten. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten Zahlung.

5. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistungen (Kaution), fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs

a) Die Miete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen, Zustellungskosten) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist zu Beginn der Mietzeit fällig. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen, so ist die Miete in Zeitabschnitten von 28 Tagen und zu Beginn eines jeden Zeitabschnitts zu entrichten.

b) Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit für die Erfüllung seiner Pflichten als Sicherheit (Kaution) eine Geldsumme in Höhe des Dreifachen der vereinbarten Miete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen, Zustellungskosten) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu leisten. Für Fahrzeuge der Ober- oder Luxusklasse ist der Vermieter berechtigt, eine höhere Sicherheitsleistung von bis zu EUR 4.000,00 zu verlangen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen, so beträgt die Sicherheit jedoch höchstens das Dreifache der für einen Zeitraum von 28 Tagen vereinbarten Miete (zzgl. sonstiger vereinbarter Entgelte, wie z.B. Haftungsfreistellungen, Zustellungskosten) zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von seinem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann seinen Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch noch während des Mietverhältnisses geltend machen.

c) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, werden die Miete, alle sonstigen vereinbarten Entgelte und die Sicherheitsleistung (Kaution) der Kreditkarte des Mieters belastet.

d) Die Vermieterin kann statt der Belastung der Kreditkarte des Kunden einen Betrag in Höhe der Kaution im Rahmen einer sogenannten Händleranfrage zu ihren Gunsten aus dem Kreditrahmen, der dem Kunden von seinem Kreditkarteninstitut für seine Kreditkarte eingeräumt worden ist, sperren lassen.

e) Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, den Mietvertrag auch ohne vorherige Mahnung fristlos zu kündigen. Überschreitet die vereinbarte Mietdauer einen Zeitraum von 28 Tagen und gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete für den betreffenden Zeitabschnitt vollständig oder in einem nicht unerheblichen Umfang in Verzug, so ist die Vermieterin auch ohne vorherige Mahnung berechtigt, den Mietvertrag wegen Zahlungsverzuges fristlos zu kündigen.

f) Befindet sich der Mieter mit der Zahlung in Verzug, werden Mahngebühren in Höhe EUR 7,50 für das erste Mahnschreiben als Verzugsschaden in Rechnung gestellt. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Ansprüche der Vermieterin aus Verzug.

6. Versicherung

a) Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von EUR 100 Mio. Die max. Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf EUR 8 Mio. und ist auf Europa beschränkt.

b) Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 GefahrgutVStr.

c) Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich weiterhin auf die Teilkaskoversicherung im üblichen Umfang (Brand/ Diebstahl).

d) Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall die der Mieter zu tragen hat beträgt EUR 1.000,00 sofern mietvertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

e) Bei Abschluss einer Insassenunfallversicherung richtet sich die jeweilige Deckungssumme nach der abgeschlossenen Versicherung.

f) Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat sowie bei Vorliegen des Buchstaben 9 Nr. b) dieser Bedingungen.

7. Unfälle / Diebstahl / Anzeigepflicht/ Schäden

a) Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.

b) Bei Schäden ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten. Im Falle eines Diebstahls sind der CC CarConnection Schlüssel, Fahrzeugschein ggfs. eine Fernbedienung einer Diebstahlsicherung zurückzugeben.

8. Haftung der Vermieterin

a) Die Vermieterin haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit der Vermieterin, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet die Vermieterin nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorsehbaren Schaden begrenzt.

b) Die Vermieterin übernimmt Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden, sofern die CC CarConnection bzw. deren Mitarbeiter grob fahrlässig handeln.

9. Haftung des Mieters/ Unfall

a) Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln. So hat der Mieter insbesondere das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.

b) Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Vermieterin durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen (vertragliche Haftungsfreistellung). In diesem Fall haftet er für Schäden, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung nur dann, sofern

- er die Schadenanzeige entgegen seiner Verpflichtung, vgl. Punkt 7 Ziffer b) nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig an die Vermieterin übergibt.
- er oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.
- er oder seine Erfüllungsgehilfen Unfallflucht begangen haben, soweit die berechtigten Interessen der Vermieterin an der Feststellung des Schadensfalles grundsätzlich beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte weder vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach Ziffer 7 bei einem Unfall auf die Hinzuziehung der Polizei verzichteten, soweit die berechtigten Interessen der Vermieterin an der Feststellung des Schadensfalles grundsätzlich beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte weder vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- er oder seine Erfüllungsgehilfen entgegen der Verpflichtung nach Ziffer 7 den Schaden nicht der Vermieterin angezeigt oder bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 7 falsche Angaben zum Hergang des Unfalls gemacht haben, soweit die berechtigten Interessen der Vermieterin an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden, es sei denn die Pflichtverletzung erfolgte weder vorsätzlich oder grob fahrlässig. In jedem durch den Mieter (mit-)verursachten Unfall fällt eine Schadensbearbeitungspauschale von EUR 45,00 an.

Die vertragliche Haftungsfreistellung ist auf den Mietvertragszeitraum beschränkt.

c) Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften für während der Mietzeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden aufgrund solcher Verstöße gegen CC CarConnection geltend machen. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält die Vermieterin vom Mieter für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von EUR 20,00 zuzüglich ggfs. anfallender Verwaltungsgebühren, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

d) Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung verursacht wurden.

e) Der Mieter ist für den Fall der Benutzung der Bundesautobahn mit einem angemieteten mautpflichtigen Lkw für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Autobahnmaut verantwortlich. Für die Benutzung der Bundesautobahn ist eine Maut zu entrichten, sofern das zulässige Gesamtgewicht des Lkw bzw. das von Lkw und mitgeführtem Anhänger 12 t erreicht oder überschreitet. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen, Gebühren (einschließlich Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen), Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden und/oder Dritte wegen der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Entrichtung der Maut der Vermieterin gegen die Vermieterin geltend machen und/oder auferlegen.

f) Für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 7,5t und 11,99t entrichtet CC CarConnection keine um einen Anhängerzuschlag erhöhte Kraftfahrzeugsteuer. Sofern ein angemieteter Lkw mit einem Anhänger betrieben wird, hat der Mieter daher dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeugsteuer für den Anhänger (Anhängerzuschlag) rechtzeitig und vollständig entrichtet wird. Der Mieter stellt die Vermieterin von allen Ansprüchen, Steuern (einschließlich Zinsen, Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen), Kosten, Buß- und Verwarnungsgeldern inkl. etwaiger Verwaltungsgebühren frei, die Behörden wegen eines Verstoßes gegen die vorstehende Obliegenheit der Vermieterin gegenüber geltend machen

g) Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer. Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Mietwagen.

10. Rückgabe des Fahrzeuges

a) Der Mietvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen dieses Vertrages mit vorheriger Zustimmung der Vermieterin verlängert werden, sofern der Mieter die Verlängerung der Vermieterin drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit bekannt gibt. Bei Fahrzeugtausch und Anmietdauer von mehr als 28 Tagen gilt der Erstmietvertrag.

b) Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter an der Vermietstation während der üblichen Geschäftszeiten, die in den Geschäftslokalen der Vermieterin durch Aushang und auf der Internetseite cc-carconnection.de bekannt gemacht werden, zurückzugeben.

c) Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Bei Überschreitung gilt für den gesamten Zeitraum der Normaltarif. Es sei denn es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

d) Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabetaag werden die jeweils gültigen Mietpreise berechnet.

e) Gibt der Mieter das Fahrzeug - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinseszins zu verlangen.

f) Die Parteien sind jeweils berechtigt, die Mietverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Vermieterin kann die Mietverträge fristlos kündigen, sofern der Mieter mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten. Andere wichtige Gründe sind insbesondere:

- nicht eingeloste Bankeinzüge / - Schecks,
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder der Antrag auf Eröffnung eines

Insolvenzverfahrens

- mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch,
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages. z.B. wegen zu hoher Schadensquote.

Kündigt die Vermieterin einen Mietvertrag, ist der Mieter verpflichtet die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapieren, sämtlichem Zubehör und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an die Vermieterin herauszugeben. Der Vermieter kann dem Mieter in diesem Fall zudem eigenhändig den Besitz des Fahrzeuges, gegen den Willen des Mieters entziehen.

g) Der Mieter ist zum Ersatz der durch unsachgemäße Benutzung des Fahrzeuges entstandenen Schäden insbesondere überdurchschnittliche Abnutzung von Reifen, Kupplung und Bremscheiben verpflichtet. Bei Missachtung des Rauchverbotes werden dem Mieter bei einer Mietdauer von unter 28 Tagen EUR 150,00 und bei einer Mietdauer von über 28 Tagen EUR 300,00 zur Geruchsbeseitigung in Rechnung gestellt.

h) In Fällen in denen der Mieter das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten auf oder vor dem Betriebsgelände des Vermieters abstellt und Fahrzeugschlüssel in den Briefkasten wirft, gilt das Fahrzeug erst und auch lediglich in dem Zustand abgegeben indem er dieses zu den Geschäftszeiten am nächsten Werktag vorfindet. Für Schäden innerhalb dieser Zeitspanne haftet die Vermieterin lediglich für grobe Fahrlässigkeit. Als Zeitpunkt des Gefährübergangs gilt der nächste Werktag an dem die Vermieterin Zugriff auch das Fahrzeug hat.

11. Einzugsermächtigung des Mieters:

Der Mieter ermächtigt die Vermieterin unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Kreditkarte abzubuchen. Gleiches gilt für eine erteilte Einzugsermächtigung.

12. Datenschutzklausel

a) Folgende persönliche Daten des Mieters können von der Vermieterin EDV-technisch verarbeitet, gespeichert und übermittelt und (bis auf Punkt 2 auch für werbliche Zwecke der Vermieterin) genutzt werden:

- Name, Anschrift, Emailadresse, Fax- und Telefonnummer, Handynummer, Geburtsdatum des Mieters, Fahrerlaubnisdaten, Kundennummern
- offenen Forderungen die der Vermieterin gegen den Mieter zustehen

Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden, sofern diese bekannt sind, nicht gespeichert.

b) Die Weitergabe der unter 1. Bezeichneten persönlichen Daten darf an Kreditkarteninstitute, Anwaltskanzleien, Inkassoinstitute, Fahrzeughersteller, sowie kooperierende Verkehrsunternehmen erfolgen.

Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Vermieterin, der unter 2. Bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Mieters nicht beeinträchtigt werden.

Dies gilt insbesondere wenn:

- die bei der Anmietung gemachten Angaben falsch sind.
- das angemietete Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der gegebenenfalls verlängerten Mietzeit ausgehändigt wird.
- vom Mieter gegebene Zahlungsmittel wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten nicht eingelöst oder protestiert werden, Mietwagenrechnungen nicht gegolten werden.
- das gemietete Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.

13. Allgemeine Bestimmungen

a) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist die deutsche Fassung maßgebend.

b) Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers gegen die Vermieterin möglich.

c) Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zu Gunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrzeugführers.

d) Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

14. Gerichtsstand, Schriftform, anwendbares Recht

a) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

b) Gerichtsstand ist, sofern der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Krefeld. Das gleiche gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

c) Es gilt deutsches Recht.